

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Betreffnis:	<b>Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) zum Entscheid der Eidgenössischen Räte zu den beiden Steuervorlagen "Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern" und "Ausgleich kalte Progression"</b>
Datum:	18. September 2009

1. Die FDK nimmt den Entscheid der Eidgenössischen Räte zur Vorlage "**Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern**" zur Kenntnis. Sie **begrüss**t, dass der Nationalrat in der Frage der **Inkraftsetzung** die Position des Ständerates übernommen hat und die Vorlage erst **per 1. Januar 2011** in Kraft treten wird. Damit wird insbesondere
  - eine staatspolitisch fragwürdige rückwirkende Inkraftsetzung vermieden und
  - die korrekte Umsetzung durch Kantone und Wirtschaft namentlich bei den Quellenbesteuerten ermöglicht

Auf **Unverständnis** stösst der Entscheid bezüglich Einführung des **Elterntarifs**, der bis auf einen von allen Kantonen abgelehnt worden ist. Der Entscheid missachtet

- das qualifizierte Mitspracherecht der Kantone (Art. 129 Abs. 1 BV);
  - die Steuerharmonisierung, da nur 2 Kantone einen Abzug vom Steuerbetrag kennen
  - steuerrechtliche Grundsätze, indem die subjektive mit der objektiven Leistungsfähigkeit vermischt wird;
  - die Mitfinanzierung des Staates durch möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Bei der Vorlage "**Ausgleich kalte Progression**" besteht eine Differenz zwischen den beiden Kammern in der Frage des Inkrafttretens. Die FDK **begrüss**t es, dass der Ständerat bei der Frage der **Inkraftsetzung** der beiden Vorlagen mehrheitlich für den **1. Januar 2011** votierte und zählt darauf, dass sich die beiden Kammern darauf verständigen werden.

Die FDK erinnert daran, dass inhaltlich auch dieser Entscheid den Willen einer klaren Mehrheit der Kantone missachtet, welche den jährlichen Ausgleich ablehnte.

3. Da die Schlussabstimmung zu den beiden Vorlagen in den eidgenössischen Räten noch nicht stattgefunden hat, erachtete es die FDK als verfrüht, die Frage eines allfälligen Referendums zu erörtern. Sie fasst es jedoch unabhängig davon ins Auge, die Frage zu prüfen, wie das verfassungsmässige Mitwirkungsrecht der Kantone gestärkt werden könnte.